



Unterrichtungsvorlage

Vorlage-Nr.:	UV/0149/2015		Datum:	15.05.2015
Oberbürgermeister				
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt		Az:	
Gremienweg:				
12.06.2015	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
01.06.2015	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Vorläufige Haushaltswirtschaft (§ 99 GemO) / Auswirkungen Haushaltsvollzug - Freiwillige Leistungen			

Unterrichtung:

Der Stadtrat nimmt nachfolgende Ausführungen zur Kenntnis:

1. Vorläufige Haushaltswirtschaft, § 99 GemO – Nothaushaltsrecht der Gemeinde Auswirkungen Haushaltsvollzug

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Aufwendungen dürfen nur getätigt und Auszahlungen nur geleistet werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres (= Kalenderjahr) in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.

Die Haushaltssatzung bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der Investitionskredite und des kreditzufinanzierenden Anteils der Verpflichtungsermächtigungen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Darüber hinaus prüft die Aufsichtsbehörde, ob sie gegen die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung bzw. des Haushaltsplans Bedenken wegen Rechtsverletzung erhebt.

Ist die Haushaltssatzung zu Beginn des Jahres noch nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht und damit (rückwirkend) folglich zum 1. Januar rechtswirksam geworden, befindet sich die Gemeinde in der so genannten haushaltslosen Zeit, die auch als Interimszeit bezeichnet wird.

Grundsätzlich dürfte die Gemeinde bis zur Rechtswirksamkeit der Haushaltssatzung keine Aufwendungen tätigen und keine Auszahlungen leisten. Ebenso könnten als Finanzierungsmittel keine Kredite aufgenommen werden.

Damit die Gemeinde aber auch in der Interimszeit ihren rechtlichen und zwangsläufigen Verpflichtungen nachkommen kann, gibt es entsprechende Regelungen in § 99 Gemeindeordnung (GemO). Hier wird ein Nothaushaltsrecht geschaffen, das an die Stelle der Haushaltssatzung tritt, bis diese durch öffentliche Bekanntmachung rechtswirksam wird.

Die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltswirtschaft (§ 99 GemO) gelten nicht nur für den freiwilligen Leistungssektor, sondern auch für den Bereich der Pflichtaufwendungen, da diese auch nur geleistet werden dürfen, wenn sie sachlich, zeitlich und betraglich unabweisbar sind.

In der vorläufigen Haushaltswirtschaft darf nur in folgenden Fällen über Haushaltsmittel verfügt werden:

- Es muss eine **rechtliche Verpflichtung** bestehen. Sie kann auf öffentlich- oder privatrechtlichen Normen oder Verträgen basieren (z. B. Sozial- u. Jugendhilfeaufwendungen, Dienstbezüge u. Gehälter, Mietaufwendungen).
- Die **Weiterführung notwendiger Aufgaben** ist **unaufschiebbar**. Unaufschiebbar sind Aufwendungen bzw. Auszahlungen, wenn sie so eilbedürftig sind, dass sie bei vernünftiger Beurteilung der Lage bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung nicht mehr aufgeschoben werden können (z. B. unabweisbare Instandsetzungsarbeiten).
- Die Stadt darf insbesondere **ihre Investitionstätigkeit fortsetzen** für die in Vorjahren bereits Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorhanden bzw. in Anspruch genommen wurden.
"Fortsetzen" bedeutet, dass mit der Maßnahme vor der Interimszeit schon begonnen worden ist.

Jedoch begründet bei Baumaßnahmen die Planung oder der Grunderwerb noch keinen Baubeginn. Mit der Einschränkung "fortsetzen" will der Gesetzgeber lediglich erreichen, dass in der vorläufigen Haushaltsführung **keine neuen Investitionen** begonnen werden!

Hinsichtlich der **Finanzierung** der zwangsläufig im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführungen zu leistenden Auszahlungen gilt:

- Investitionskredite dürfen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nur bis zu einem **Viertel** des in der Haushaltssatzung **des Vorjahres festgesetzten Betrages** aufgenommen werden (§ 99 Abs. 2 GemO).
- Abgaben dürfen nur nach den Sätzen des Vorjahres erhoben werden, soweit die Haushaltssatzung dazu Regelungen trifft (§ 99 Abs. 1 Nr. 2 GemO).
- Liquiditätskredite dürfen im Rahmen des Höchstbetrages des Vorjahres aufgenommen werden (§ 105 Abs. 2 GemO).

Es ist auch zu erwähnen, dass der neue **Stellenplan** (Bestandteil des Haushaltsplans) in der vorläufigen Haushaltsführung noch keine Wirkung entfalten kann. Es gilt der Stellenplan des Vorjahres. Ein Vorgriff auf den neuen Stellenplan ist damit ausgeschlossen.

Zur vorläufigen Haushaltswirtschaft der **Eigenbetriebe** enthält die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung analoge Regelungen.

2. Vorläufige Haushaltsführung – Freiwilliger Leistungsbereich

Die v. g. Grundsätze zur vorläufigen Haushaltsführung gelten insbesondere auch für die Aufgabenerfüllung im freiwilligen Leistungsbereich. Nach den gesetzlichen Vorgaben sind freiwillige Leistungen bei einem unausgeglichenen Haushalt sogar grundsätzlich zu unterlassen.

Nach dem Ministerratsbeschluss vom 24.10.1995 sollen dagegen im Rahmen einer entsprechenden Ausübung des aufsichtsbehördlichen Ermessens auch bei einem unausgeglichenen (Verwaltungs-) Haushalt freiwillige Leistungen in allen Aufgabenbereichen in einem im konkreten Einzelfall vertretbaren Umfang möglich sein.

Anhand einer von der ADD vorgegebenen Tabelle ist der Umfang des freiwilligen Leistungssektors gegenüber der ADD jährlich mit Vorlage der Haushaltsunterlagen zu dokumentieren (siehe **Anlage**). Kommunalaufsichtsbehördliche Einsparauflagen erfolgen auf der Grundlage des **Aufwuchses des Zuschussbedarfs im freiwilligen Leistungsbereich**. Der Aufwuchs des Haushalts 2015 gegenüber dem Nachtragshaushalt 2014 beträgt **rd. 953 T€**. Die Aufwendungen des freiwilligen Leistungsbereichs sind in „gebundene“ (durch Gesetz, Vertrag u. a.) und „nicht gebundene“ Anteile (rechtlich nicht gebunden) zu kategorisieren. Zu den „gebundenen“ Aufwendungen gehören demnach insbesondere die Personal- und Versorgungsaufwendungen und die Abschreibungen.

Ein von der ADD Trier noch vorzuziehender Konsolidierungsbeitrag wäre letztlich aus dem „**nicht gebundenen**“ freiwilligen Aufwendungen zu erbringen (s. Tabelle, Spalte 11). Die **Gesamtsumme** 2015 beträgt lediglich **rd. 2,75 Mio. €**

Nach Abfrage in den betroffenen Fachdienststellen, in welchem Umfang seit Versendung der Liste an die ADD zu Jahresbeginn 2015 dennoch zur Weiterführung der als notwendig erachteten Aufgaben im Rahmen der „rechtlich nicht gebundenen“ freiwilligen Aufwendungen (s. Tabelle, Spalte 11) **bereits Aufträge oder rechtsverbindliche Zusagen erteilt** worden sind, stellt sich das Ergebnis in der Gesamtsumme von **rd. 457 T€** in Spalte 12 der beigegeführten Tabelle dar.

Bei Beurteilung der Frage, ob in diesem Bereich Verpflichtungen eingegangen werden sollen, haben die Amts- und Dezernatsleitungen nach Maßgabe der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vom 09.01.2015 eigenverantwortlich zu entscheiden – insbesondere in Kenntnis der Tatsache, dass der Stadtrat die Verwaltung ausdrücklich aufgefordert hat, Einschränkungen und Schließungen im freiwilligen Leistungsbereich tunlichst zu vermeiden.

Mögliche, von der ADD Trier vorgegebene Haushaltskonsolidierungen wären daher letztlich innerhalb des derzeit noch **frei verfügbaren Finanzrahmens von 2,293 Mio. €** (2,75 Mio. € abzgl. 457 T€) zu erbringen, falls die angestrebte Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes um 10 Prozentpunkte nicht umgesetzt wird. In Abhängigkeit der von der Aufsichtsbehörde geforderten Konsolidierungssumme, die derzeit noch nicht bekannt ist, erscheint

voraussichtlich eine Realisierung nur dann möglich zu sein, wenn die freiwilligen Zuschüsse an Vereine und Einrichtungen aus Sport, Kultur und Soziales nicht oder nicht in voller Höhe ausgezahlt werden. Um die geforderte Summe zu erzielen, wäre unter Umständen auch die Schließung von Einrichtungen erforderlich!

Ebenso erscheint es angebracht, auf die vertraglichen Verpflichtungen der Stadt Koblenz hinzuweisen, die aus der vom Rat beschlossenen Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) resultieren:

Aus dem KEF-RP erhält die Stadt eine jährliche Landeszuwendung in Höhe von rund 2,6 Mio. Euro. Für den Fall, dass die Stadt Koblenz die geforderte jährliche Mindest-Nettotilgung von 80% der Jahresleistung KEF-RP bei ihrer Liquiditätsverschuldung nicht realisieren kann, ist gemäß KEF-Vertrag „die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten **wenigstens im möglichen Umfang zu vermindern**“. Die ADD Trier führte in ihrer Haushaltsverfügung 2014 dazu aus, dass „über den KEF-RP **hinausgehende, langfristig wirksame und einschneidende Konsolidierungsmaßnahmen zu verwirklichen** sind“.

Nach dem Planwert des Finanzhaushalts 2015 werden die **Liquiditätskredite** um ca. 14,98 Mio. Euro **steigen**. Bei ansonsten strenger Haushaltsdisziplin ist die Stadt daher verpflichtet ihre Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen. Erfolgt **keine Reduzierung der Liquiditätskredite im möglichen Umfang** kann das Land gemäß § 4 des Konsolidierungsvertrages zum KEF den Vertrag kündigen, zumindest aber für ein Jahr aussetzen.

Anlage:

Übersicht freiwilliger Leistungsbereich der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2015